

Software-Lizenzvertrag (EULA) für Software-Produkte der Pentaprise GmbH

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für alle Verträge über Software-Produkte. Installieren und verwenden Sie die Software erst, wenn sie alle Lizenzbedingungen sorgfältig gelesen haben und mit diesen einverstanden sind. Durch Installation und Verwendung der Software bestätigen Sie, dass Sie mit den Lizenzbedingungen einverstanden sind. Mit der Einverständniserklärung schliessen Sie mit der Pentaprise GmbH einen rechtsgültigen Vertrag ab, durch den Sie an diese Lizenzbedingungen gebunden sind.

Wenn Sie mit diesen Lizenzbedingungen einverstanden sind, klicken Sie auf „Ja“.

FALLS SIE DEN BESTIMMUNGEN IN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMEN, BENUTZEN SIE BITTE DIESE SOFTWARE NICHT UND ENTFERNEN SIE DIE SOFTWARE VON IHREM RECHNER.

Hinweis zur Rechtslage

Die Produkte von Pentaprise werden nicht verkauft; stattdessen werden Kopien der Pentaprise-Produkte direkt durch Pentaprise oder über den Vertriebskanal an den Endanwender lizenziert. Die Bedingungen des jeweiligen Lizenzvertrages wie unten angegeben treffen auf jeden Anwender der Pentaprise-Produkte zu, es sei denn, Sie haben mit Pentaprise ein anders lautendes Direktabkommen geschlossen, dem die Verwendung oder Verteilung Ihrer Pentaprise-Produkte unterliegt. Lesen Sie bitte die Lizenzverträge für die Pentaprise-Produkte, die Sie verwenden möchten. Manche Produkte werden in einem Paket mit anderen Produkten vertrieben. Bitte lesen Sie unbedingt die Lizenzverträge für jedes einzelne Produkt.

Einräumung von Nutzungsrechten

Mit Vertragsschluss dieses Software-Lizenzvertrages wird dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software eingeräumt, das auf die nachfolgend beschriebenen Nutzung beschränkt ist. Alle dort nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei der Pentaprise GmbH als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte.

Umfang der Nutzungsrechte

Mit der Lieferung erwirbt der Kunde das Recht, die ihm gelieferte Software auf einem beliebigen Rechner zu nutzen, der für diese Zwecke geeignet ist. Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem jeweiligen Software-Produkt oder vertraglicher Regelung. Sie wird dem Kunden bei Vertragsbeginn und bei jedem weiteren Update mitgeteilt. Soweit das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software zeitlich befristet ist, endet dieses nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung kann unmöglich sein, da die Software einen Zeitschalter enthalten kann, der die weitergehende Nutzung ausschließt. Jegliche Ansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde hat sämtliche Datenträger und Dokumentationen an Pentaprise zurückzugeben und die installierte Software sowie alle Sicherungskopien unverzüglich von seinen Computern zu entfernen.

Der Kunde verpflichtet sich, das Programm nur für eigene Zwecke zu nutzen und es Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen.

Der Kunde ist berechtigt, die Software auf eine Festplatte zu installieren und zu nutzen sowie von der Originaldiskette oder CD-ROM eine Sicherungskopie zu fertigen, die aber nicht gleichzeitig neben der Originalversion genutzt werden darf. Im Falle eines Vertrages über eine Netzwerkversion/Mehrfach-Lizenz ist der Kunde berechtigt, die Software entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu jedem Zeitpunkt auf einem oder mehreren Rechnern mit mehreren Personen gleichzeitig zu nutzen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und auch nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Es darf ferner die Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte sowie die zur Software gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Sicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, die Software und/oder die zugehörigen Dokumentation weder vertreiben, vermieten, verleasen, Dritten Unterlizenzen einräumen noch diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für das Produkt oder für Datenbankzugänge, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist nicht befugt, die Software und/oder die zugehörigen Dokumentationen ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder zu dekompilieren, disassemblieren, zurückentwickeln ((Reverse Engineering), soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht. Auch ist es dem Kunden untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herausgebers an Programmen oder am Dokumentationsmaterial zu verändern.

Eigentum an der Software

Pentaprise behält das Eigentum, den Titel und das Copyright an der Software und am schriftlichen Begleitmaterial ("Benutzerunterlagen"), gleich in welcher Form oder auf welchem Medium das Original und weitere Kopien existieren.

Upgrade-Versionen der Software

Wenn es sich bei der Kopie dieser Software um eine Upgrade-Version einer früheren Version dieser Software handelt, wird diese Ihnen auf der Basis eines Lizenztauschs zur Verfügung gestellt. Durch Installation und Verwendung dieser Softwarekopie erklären Sie sich damit einverstanden, den früheren Lizenzvertrag zu beenden und die frühere Version der Software nicht mehr zu verwenden oder an einen Dritten zu übertragen.

Beschränkte Garantie

DIESE SOFTWARE UND DIE BEGLEITENDEN BENUTZERUNTERLAGEN (EINSCHLIESSLICH DER BEDIENUNGSANLEITUNG) WERDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR UND OHNE GARANTIE JEGLICHER ART ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. PENTAPRISE ÜBERNIMMT AUSSERDEM KEINE GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND HAFTUNG BEZÜGLICH DER NUTZUNG UND DER ERGEBNISSE DER NUTZUNG DER SOFTWARE UND DER UNTERLAGEN IM HINBLICK AUF RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, VERLÄSSLICHKEIT, AKTUALITÄT ODER ANDERES. DAS GESAMTE RISIKO HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE UND LEISTUNGEN DER SOFTWARE LIEGT BEIM KUNDEN. SOLLTEN DIE SOFTWARE ODER DIE BENUTZERUNTERLAGEN FEHLERHAFT SEIN, ÜBERNEHMEN SIE ALLEIN UND NICHT PENTAPRISE, DEREN HÄNDLER, VERTRAGSHÄNDLER, HANDELSVERTRETER ODER MITARBEITER DIE GESAMTEN KOSTEN ALLER NOTWENDIGEN REPARATURMASSNAHMEN UND KORREKTUREN.

PENTAPRISE LEHNT JEDE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER VERKÄUFLICHKEIT UND BRAUCHBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. AUCH WENN PENTAPRISE FÜR DIESES PENTAPRISE-PRODUKT DIE GEWÄHRLEISTUNG ÜBERNOMMEN HAT, PENTAPRISE GIBT KEINE GARANTIE, DASS DIE SOFTWARE UNTERBRECHUNGS- UND FEHLERFREI FUNKTIONIERT. KEINE MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN INFORMATIONEN ODER RATSCHLÄGE VON DER PENTAPRISE, IHREN HÄNDLERN, VERTRAGSHÄNDLERN, HANDELSVERTRETERN UND MITARBEITERN STELLEN DIE ZUSICHERUNG EINER GARANTIE ODER IN IRGEND EINER FORM EINE ERWEITERUNG DIESER GARANTIE DAR, UND SIE KÖNNEN SICH NICHT AUF DIE RICHTIGKEIT DIESER INFORMATIONEN UND RATSCHLÄGE BERUFEN.

WEDER PENTAPRISE NOCH EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER ENTWICKLUNG, PRODUKTION ODER AUSLIEFERUNG DIESES PRODUKTS BETEILIGT WAR ÜBERNEHMEN DIE HAFTUNG FÜR JEGLICHE SCHÄDEN, OB DIREKT, INDIREKT, FOLGESCHÄDEN ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH SCHÄDEN AUS ENTGANGENEM GEWINN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, DATENVERLUST, VERLUST VON GESCHÄFTSDATEN UND ANDERE FINANZIELLE SCHÄDEN), DIE DURCH DIE BENUTZUNG ODER DIE UNMÖGLICHKEIT DES EINSATZES DIESES PRODUKTS VERURSACHT WURDEN, SELBST WENN PENTAPRISE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE

Haftung

Für durch den Einsatz der von der Pentaprise GmbH gelieferten Software an anderer Software oder an Datenträgern/Datenverarbeitungsanlagen des Kunden entstandene Schäden wird nur gehaftet, wenn der schadensursächliche Mangel an der/dem gelieferten Software/Datenträger von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten – gegenüber letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört – ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind. Gesetzliche Sachmängelgewährleistungsansprüche auf Wandlung oder Minderung – nicht aber auf Schadensersatz – bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Pentaprise GmbH